

### Textliche Festsetzungen

**1. Zulässige Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 18a BauGB)**  
Innerhalb der Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien - Erzeugung von Strom aus Windenergie“ sind neben der landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich Windenergieanlagen und der zum Bau oder zur Nutzung der Anlagen erforderlichen Nebenanlagen zulässig. Andere Nutzungen sind zulässig, sofern der Bau und der Betrieb der Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt wird.

**2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB LVm, § 18 BauVO)**  
Die maximale Gesamthöhe (gemeint ist die Höhe bis zur obersten Spitze des Rotors) einer Windenergieanlage wird auf 200 m beschränkt. Als Bezugspunkt wird gemäß § 18 Abs. 1 BauVO die im Mittelpunkt der Anlage gelegene natürliche Geländeoberkante entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt.

Anlage	Geländehöhe über NN
WEA 1	102,1 m

Die zulässige Grundfläche der Windenergieanlagen beträgt maximal 750 m<sup>2</sup> pro Windenergieanlage. Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von:  
- Aufstellflächen mit ihren Zufahrten, die zur Erschließung der WEA erforderlich sind,  
- sonstige Nebenanlagen, die zum Bau oder zur Nutzung der WEA erforderlich sind, sowie  
- sonstige Erschließungsanlagen  
überschritten werden.

**3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**  
Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen sind nur innerhalb der Baugrenzen zulässig. Sowohl das Fundament als auch der Turm und die Rotorflächen der Windenergieanlagen müssen vollständig innerhalb der Baugrenzen liegen.

**4. Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind; hier: Frauenrather Sprung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)**  
Im Plangebiet liegen Bereiche vor, die von der bewegungsaktiven tektonischen Störung „Frauenrather Sprung“ betroffen ist. Im Verlauf dieser tektonischen Störung treten unterschiedliche bauwerksschädigende Bodenbewegungen auf. Diese Bereiche sind daher von jeglicher Neubebauung (Windkraftfelder) freizuhalten. Dies gilt auch für Nebenanlagen, die gemäß § 23 Abs. 5 BauVO auf den nichtbebaubaren Grundstücksflächen zugelassen werden dürfen, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist.

**5. Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)**

Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L5102 weist in einem Teil des Plangebietes, Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verteilung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können.  
Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Baugrund des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

### Hinweise

**Immissionsschutz**  
**Schallschutz**  
Für die schalltechnische Beurteilung gelten die von der „Bundesländerarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)“ mit Beschluss vom 05.06.2017 empfohlenen „LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand 30.06.2016)“. Diese wurden gemäß Erlass vom 28.11.2017 des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen eingeführt. Die ergänzenden Hinweise in diesem Festsatz sind ebenfalls zu berücksichtigen.  
Windenergieanlagen müssen so errichtet und betrieben werden, dass die von ihnen ausgehenden Geräusche mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % die maßgeblichen Schallleistungspegel inklusive aller notwendigen Zuschläge zur Ermittlung des oberen Vertrauensbereichs weder tags (06:00-22:00 Uhr) noch nachts (22:00-06:00 Uhr) überschreiten.  
Für die Einhaltung der maßgeblichen Schallpegel sind folgende Parameter zulässig:

Anlage	Nebenhöhe in m	Tags dB(A)	Nachts dB(A)
WEA 1	131,4	108,1	102,1

Von den aufgeführten Schallleistungspegeln kann abgesehen werden, wenn im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG der gutachterliche Nachweis erbracht wird, dass auch bei höheren Schallpegeln die Immissionswerte der TA-Lärm eingehalten werden können.  
**Schatten / Schattenschutz**  
Für die Beurteilung von Rotorschatteneffekten gelten die vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) empfohlenen Orientierungswerte entsprechend der „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (03/2007)“.  
Die zulässigen Immissionsrichtwerte für die astronomisch maximale mögliche Dauer von Schatteneffekt von 30 Minuten pro Tag und 30 Stunden pro Jahr, das entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und 8 Stunden pro Jahr, sind in der betroffenen Nachbarschaft nicht überschritten werden. Hierfür sind Abschaltautomaten einzusetzen, können diese Vorgaben erreicht werden.  
**Lichtemissionen**  
Zur Vermeidung von Lichtreflexionen sind die Rotorblätter mit einem matten Anstrich zu versehen.  
Die Windenergieanlagen sind mit einer zielgesteuerten Beleuchtungsanlage mit Sichtwächler zu versehen.  
Aufgrund luftrechtlicher Auflagen kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise von Festsetzungen zur Markierung und Befahrung der Windenergieanlagen abgesehen werden. Hierüber entscheidet die Immissionsschutzbehörde.

**Artenschutz**  
**Vögel**  
Die Baufeldfreimachung sollte zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Nestern und Eiern (Artikel 5 VogelSchRL) bzw. Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungsstätten (§ 44 BNatSchG) außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden. Abweichungen hiervon sind nach vorhergehender Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich im Bereich des Baufeldes keine Vogelbrut befindet. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Flächen etwa ab Februar durch regelmäßiges Grubbern oder durch die Auflage von Flies oder Folie freigehalten wird.  
Es ist mit dem Wegfall eines Felderrennens zu rechnen. Dies bedeutet funktionserhaltende Maßnahmen in einer Gesamtgröße von 1 ha:  
- Orientierungswerte pro Paar: Maßnahmenbedarf mind. im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung. Bei Funktionsverlust des Reviers mind. im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mind. 1 ha. Bei streifenförmiger Anlage Breite der Streifen > 6 m (LANUV 2010); Idealfall > 10 m.  
- Im Regelfall sollen bei den folgenden Maßnahmen keine Düngemittel und Biokide eingesetzt werden und keine mechanische Bekrautungsmaßnahmen erfolgen. Ansonsten sind die im Anwennderhandbuch Vertragsnaturschutz NRW (LANUV 2010), nach denen sich die im Folgenden aufgeführten Maßnahmenentypen richten, angegebenen Hinweise zur Durchführung zu beachten. Zu beachten ist auch die jahreszeitliche Wirksamkeit (z. B. Stoppen nur im Winterhalbjahr bei Anwesenheit von Felderchen wirksam bzw. sinnvoll). Bei Ansaaten Verwendung von autochthonem Saatgut.  
- Aus den folgenden Maßnahmenverschlüssen soll die Priorität auf Maßnahmen liegen, die während der Brutzeit wirksam sind, insbesondere auf der Seite der Brutplätze:  
- Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch Selbstbegrenzung - Ackerbrache  
- Anlage von Ackerstreifen oder Älchen durch dünne Erntestopp mit geeigneter Saatgut. In den meisten Fällen sind selbstbegrenzende Brachen, insbesondere auf mageren Böden, Erntestopp vorzuziehen. Bei letzterem besteht die Gefahr, eine für Bodenbrüter wie die Feldlerche zu dicke Vegetationsdecke auszubilden. Dünnschichtige Bestände (z. B. dicke Brachen mit Luzerne) sind für die Feldlerche ungeeignet.  
- Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatgutbestand; auch als flächige Maßnahme möglich.  
- Maßnahmen zu Blühstreifen und Brachen sollen nur in Kombination mit der Anlage offener Bodenstellen durchgeführt werden (sofern diese nicht anderweitig vorhanden sind; ansonsten Gefahr von zu dichtem Bewuchs).  
- Stehlassen von Getreidestoppeln oder Rapsstoppeln  
- Entverzicht von Getreide  
- Punktuelle Maßnahmen (Lerchenfenster), nur in Kombination mit einer anderen Maßnahme; Anlage von Mähen, nicht abgeernteten Lücken im Getreide, bis höchst mind. 3 Lerchenfenster mit jeweils ca. 20 qm max. 10 Fenster / ha; Anlage durch Aussetzen / Anheben der Sämaschine, ohne Anlage der Fenster durch Herbizidinsatz ist unzulässig > 25 m Abstand zum Feldrand > 50 m zu Gehäusen, Gebäuden, etc. Anlage idealerweise in Schlägen ab 5 ha Größe. Die Fenster werden nach der Aussaat normal wie der Rest des Schläges bewirtschaftet.  
- Die Wirkung von Lerchenfenstern ist stark von der Umgebung abhängig; in Gebieten mit großparzellierten Anbaugebieten (große Schläge, Monokulturen) ist sie größer als in Gebieten mit bereits günstiger Habitatausstattung.  
- Idealweise werden unbesetzte Feldwege mit geringer Störungsfrequenz in die Maßnahme einbezogen. Bei gering frequentierten Wegen, die sonst im Laufe der Vegetationsperiode zuwachsen, sollen dann die Fahrspuren o. a. Straßen kurzzeitig und mit vegetationsfreien Stellen gehalten werden.

### Fledermäuse

- Ausstattung der WEA mit einem Batdort zur Höhenmessung und 2-jähriges Monitoring. Im Sinne des Leitfadens ist es notwendig, die WEA im ersten Jahr zwischen dem 01. April und dem 31. Oktober in Nächten mit Temperaturen über 10 °C und Windschwindigkeit unter 6 m/sec in Gondelhöhe abzusuchen. Auf Basis des Batdortmonitorings können die Zellen dann ab dem zweiten Jahr angepasst werden. Ggf. können auch die Ergebnisse des Gondelmonitorings im benachbarten Windpark Alkenhoven als Grundlage für einen Betriebsalgorithmus verwendet werden.  
- Die Installation von Bewegungsmeldern im Mastfußbereich (etwa zur Erkennung abendlicher Kontrollen) sollte möglichst vermieden werden. Hierdurch würden Fledermäuse möglicherweise angezogen. Im Zuge von Inspektionsverhalten kann es passieren, dass die Tiere von unten am Mast entlang hoch fliegen, was sie einer gewissen Gefährdung aussetzt.  
- Wenn im Einzelfall Gebläse entnommen werden müssen, sollte dies ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zwischen Anfang November und Ende Februar erfolgen. Ausnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde denkbar, wenn vorab gutachterlich festgestellt wurde, dass sich in dem Gebläze keine besetzten Quartiere befinden.

**Feldhamster**  
Vor der Baufeldfreimachung sind die Baufelder auf mögliche Vorkommen des Feldhamsters zu untersuchen. Soweit die Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr erfolgt, muss die Überprüfung im September durchgeführt werden, ansonsten 2-4 Wochen vorher. Werden tatsächlich Feldhamsterbaue gefunden, so ist in Abstimmung mit der UNG des Kreises Düren ein Umsiedlungskonzept zu entwickeln.

**Grundwasseremissionsstelle**  
Aktive Grundwasseremissionsstelle R-Wert 25 19105,8 H-Wert 56 44630,6.

**Stümpfungsmaßnahmen:**  
Der Planungsbereich ist von durch Stümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Stümpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohlentagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.

**Denkmalschutz**  
Die Bestimmungen nach §§ 15, 16 DStG NW sind zu beachten. Archäologische Befunde sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalbehörde umgehend mitzuteilen. Bodendenkmale und Fundstellen sind drei Wertstage unverändert zu halten.

**Baugrund**  
Im Bereich des Bebauungsplans sind quartärzeitliche Sedimente (Sande und Schluffe bzw. Löss über Sand und Kies) anzutreffen. Es wird empfohlen, den Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten.  
Geotechnische Kategorie: Es handelt sich nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 um ein Bauwerk der Geotechnischen Kategorie 3 (GK 3).

Art und Umfang der Untersuchungen: Bei einem Bauwerk der Geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) sind entsprechende Feld- und Laboruntersuchungen zur Ermittlung der maßgebenden Kenngrößen zwingend erforderlich. Die direkten Baugrundschlüsse sind als Maschinenbohrungen mit durchgehender Gewinnung gekernter Proben auszuführen. Die Bohrkern sind zu dokumentieren. Die Aufschlüssen sind abhängig vom Fundamentdurchmesser unter Beachtung des Kriteriums von DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 mit  $z \geq 1,5 \cdot \sqrt{D}$  ( $D$  = kleinere Bauwerkssollhöhe) zu wählen. Bei einem Fundamentdurchmesser von z.B. 20,7 m beträgt die Aufschlusstiefe ab Fundamentunterkante  $z \geq 1,5 \cdot 20,7 \text{ m} = 31 \text{ m}$ .  
Bodenmechanische Kennwerte: Die Herkunft oder Herleitung bodenmechanischer Kennwerte ist durch Feld- und Laboruntersuchungen zu begründen.  
Setzungen: Die Setzungen können je nach Baugrunderbau und Tragfähigkeit unterschiedlich ausfallen. Es kann nicht unbedingt davon ausgegangen werden, dass Setzungen absolut gleichmäßig sein werden. Ob das Maß einer möglichen Schiefstellung das zulässige Maß einhält, ist nachzuweisen.  
Geotechnische Nachweise: Grundbruch- und Setzungsrechnungen sind nicht beauftragt. Die Nachweise sind mit Ansatz von Querkraften und Biegemomenten und auch für die Bemessungssituation BS-E (Erdbeben) zu führen. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der erzielten Baugrundverbesserung und der erreichten Tragfähigkeit durchzuführen.

**Erdbebengefahr / Gründung**

• Zur Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW ist DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" heranzuziehen.  
• Analog zu den Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 sind die Bedeutungsklassen für Türme, Masten und Schornsteine gemäß DIN EN 1998, Teil 6 "Türme, Masten und Schornsteine" sowie die entsprechenden Bedeutungsbeurteilung zu beachten.  
• Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelgeber zurückgezogen und durch die Teile 1, 1NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsbereich, der nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollen entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft für die Anwendung auf Windenergieanlagen insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützwerke und geotechnische Aspekte" und Teil 6 "Türme, Masten und Schornsteine".

• Die geplanten Konzentrationszonen für die Windenergie im Stadtgebiet von Jülich liegen in der Erdbebenzone 3 I geologischen Untergrundklasse S. Bei der Planung und Bemessung der Windenergieanlagen sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.  
• Auf die Berücksichtigung der Bedeutungsklassen für Bauwerke gemäß DIN EN 1998-6:2005 und der entsprechenden Bedeutungsbeurteilung wird ausdrücklich hingewiesen. Die entsprechende Einstufung obliegt der Genehmigungsbehörde.

**Wasserverschutz:**  
Bei der Erschließung der Gebiete zur Aufstellung und Wartung der Windkraftanlagen ist zu beachten, dass Verrohrungen von Fließgewässern (auch außerhalb des Plangebietes) unzulässig sind. Notwendige Kreuzungen von bzw. Überführungen über Fließgewässern müssen über vorhandene Durchlässe des Wirtschaftswegenetzes erfolgen. Sollte dennoch eine Querung eines Gewässers erforderlich werden, ist die Zulässigkeit in einem Verfahren gemäß § 22 Landeswassergesetz zu klären.

**Einsichtnahme von Vorschriften**  
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) werden im Rathaus der Stadt Jülich zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Öffnungszeiten bereitgehalten.

### Zeichnerische Festsetzungen

**1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 12, 20 BauVO  
----- Baugrenze

**2. Flächen für Versorgungsanlagen**  
§ 9 (1) Nr. 12 BauGB  
☐ Fläche für Versorgungsanlagen

**3. Sonstige Planzeichen**  
☐ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes § 9 (7) BauGB  
☐ Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) Nr. 24 BauGB

**4. Nachrichtlich**  
☐ Stadtgebietsgrenze  
☐ bestehende Windenergieanlagen

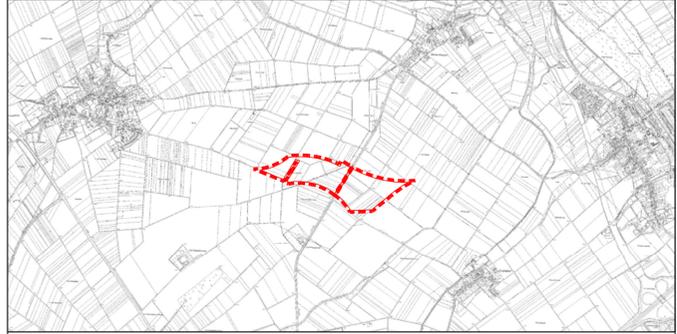
☒ Flächen für besondere bauliche Vorkehrungen § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Die Änderungen seit der frühzeitigen Beteiligung wurden in **blau** hervorgehoben.

### unverbindliche Legende Vermessungsangaben/ Bemaßung

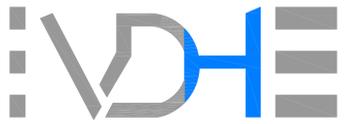
☐ Gebäude	----- Flurkarte
☐ Durchfahrt, Arkade	----- Flurstücksgrenze
FD Flachdach	1625 Flurstücksnummer
Anzahl der Vollgeschosse	65,38 vorh. Höhen
~5,00~ Längenmaß	----- Flurkarte
~#5,00~ Parallelmaß	----- Flurstücksgrenze
90° Winkelmaß	----- Flurstücksgrenze

### Übersicht (ohne Maßstab)



## STADT JÜLICH

### Bebauungsplan A 44 "WKZ 14-15, südlich Merzenhausen" Ortslage Merzenhausen



Projektmanagement GmbH, Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz, Tel.: 02431/97318 0

Entwurf	1. Aufstellung	3. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung	5. Auslegungsschluss	7. Befreiung der Behörden	9. Ausfertigung
Der Rat der Stadt Jülich hat am 13.12.2017, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplans für den Geltungsbereich dieses Planes beschlossen. <b>VDH PROJEKTMANAGEMENT GMBH</b> Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz Telefon: 02431 - 97318 0, email: info@vdhpmg.de	Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jülich am 03.04.2018, in der Zeit vom 11.04.2018, bis zum 11.05.2018, öffentlich ausgelegt.	Der Vorentwurf dieses Planes hat zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jülich am 03.04.2018, in der Zeit vom 11.04.2018, bis zum 11.05.2018, öffentlich ausgelegt.	Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 08.11.2018, aufgefordert, bis zum 14.12.2018, zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.	Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 08.11.2018, aufgefordert, bis zum 14.12.2018, zu diesem Plan mit Begründung Stellung zu nehmen.	Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu eingegangenen Beschlüssen des jeweils zuständigen gemeindlichen Gremiums übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.
12.04.2019 Datum / Unterschrift Bürgermeister	gez.: Fuchs Datum / Unterschrift Bürgermeister	12.04.2019 Datum / Unterschrift Bürgermeister	12.04.2019 Datum / Unterschrift Bürgermeister	12.04.2019 Datum / Unterschrift Bürgermeister	12.04.2019 Datum / Unterschrift Bürgermeister
Plangrundlage	2. Bekanntmachung der Aufstellung	4. Frühzeitige Behördenbeteiligung	6. Öffentliche Auslegung	8. Satzungsbeschluss	10. Bekanntmachung
Die Grundlage dieser Karte basiert auf Teilen des Katasters der Stadt Jülich von Oktober 2013 und des im Rahmen der Flurbereinigung, insbesondere im Süden der Stadt Jülich, erstellten Katasterausschnittes der Flurbereinigungsbehörde Köln (Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung, Bodenordnung, 50066 Köln).	Der Beschluss über die Aufstellung dieses Bebauungsplans wurde im Amtsblatt der Stadt Jülich am 03.04.2018, ortsüblich bekannt gemacht.	Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden können, mit Schreiben vom 06.04.2018, von dieser Planung unterrichtet und aufgefordert, sich bis zum 11.05.2018, hierzu zu äußern.	Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nach örtlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jülich am 02.11.2018, vom 12.11.2018, bis zum 14.12.2018, öffentlich ausgelegt.	Der Rat der Stadt Jülich hat den Bebauungsplan am 11.04.2019, gemäß § 10 BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.	Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ist dieser Bebauungsplan als Satzung am 01.08.2019, im Amtsblatt der Stadt Jülich gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. Hiermit trat der Bebauungsplan in Kraft.
12.04.2019 Datum / Unterschrift Bürgermeister	gez.: Fuchs Datum / Unterschrift Bürgermeister	12.04.2019 Datum / Unterschrift Bürgermeister	12.04.2019 Datum / Unterschrift Bürgermeister	12.04.2019 Datum / Unterschrift Bürgermeister	02.08.2019 Datum / Unterschrift Bürgermeister

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),  
Bauzonungsverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),  
Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057),  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2018 (GV.NRW.S.759, ber. 2019 S.23),  
Baugründung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW), in der Fassung vom 21.07.2018 (GV.NRW, 2018 S.421).

Z-Nr.:	PM-B-13-26-BP-05-09	Maßstab:	1 : 5.000	Stand:	27.02.2019
bearbeitet:	Mahmout	gezeichnet:	Nowak		